

B e r a t u n g s f o l g e:

1. Jugendhilfeausschuss 24.09.2019 Kenntnisnahme Ö

i. V. Urbaniak / 12.09.2019

gez. Dezernent / Datum

Geschäftsbericht des Jugendamtes 2018

Darstellung des Vorgangs:

I. Rechtsgrundlage und Geschäftsbericht

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der Jugendhilfe werden vom Jugendamt im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.

Jährlich unterrichtet die Verwaltung im Jugendhilfeausschuss über die Arbeit des Jugendamtes als öffentlicher Jugendhilfeträger und über das verantwortliche Leistungsspektrum nach dem Sozialgesetzbuch VIII des vergangenen Jahres. Der Geschäftsbericht 2018 (**Anlage**) gibt Auskunft über die Organisationsstruktur, die Leistungen, Förderungen sowie andere Aufgaben und Tätigkeiten des Jugendamtes.

Die Gliederung des Geschäftsberichtes (GB) ist aufgebaut nach der Systematik des Sozialgesetzbuches (SGB) Ahtes Buch (VIII) Kinder und Jugendhilfe.

II. Wesentliche Entwicklungen in den Leistungen und Aufgaben

Aufbauorganisation Jugendamt

Im Kapitel 1 des GB ist auf S. 4 das Organigramm des Jugendamtes. Das Organisationsprinzip ist die Sozialraumorientierung. Das Jugendamt arbeitet in allen Sachgebieten (außer den Sonderaufgaben wie Adoption und Projekten im Sachgebiet VIII. aufgeführt) nach dem Fachkonzept Sozialraumorientierung.

In diesem Fachkonzept besteht der Anspruch, entsprechend dem Auftrag im SGB

VIII § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe, die Lebenswelten zu gestalten und Arrangements zu kreieren, die den leistungsberechtigten Menschen helfen, auch in prekären Lebenssituationen zurecht zu kommen. Die Erfahrungen seit dem Jahr 2003 zeigen, dass dieses Fachkonzept einen hohen Anspruch an die fachlichen, personellen wie organisatorischen Erfordernisse, dem sich der öffentliche Träger Jugendamt aber auch freie Träger, in der Umsetzung des Konzeptes stellen müssen.

Jugendhilfeplanung und Ordnungsschema der Jugendhilfe

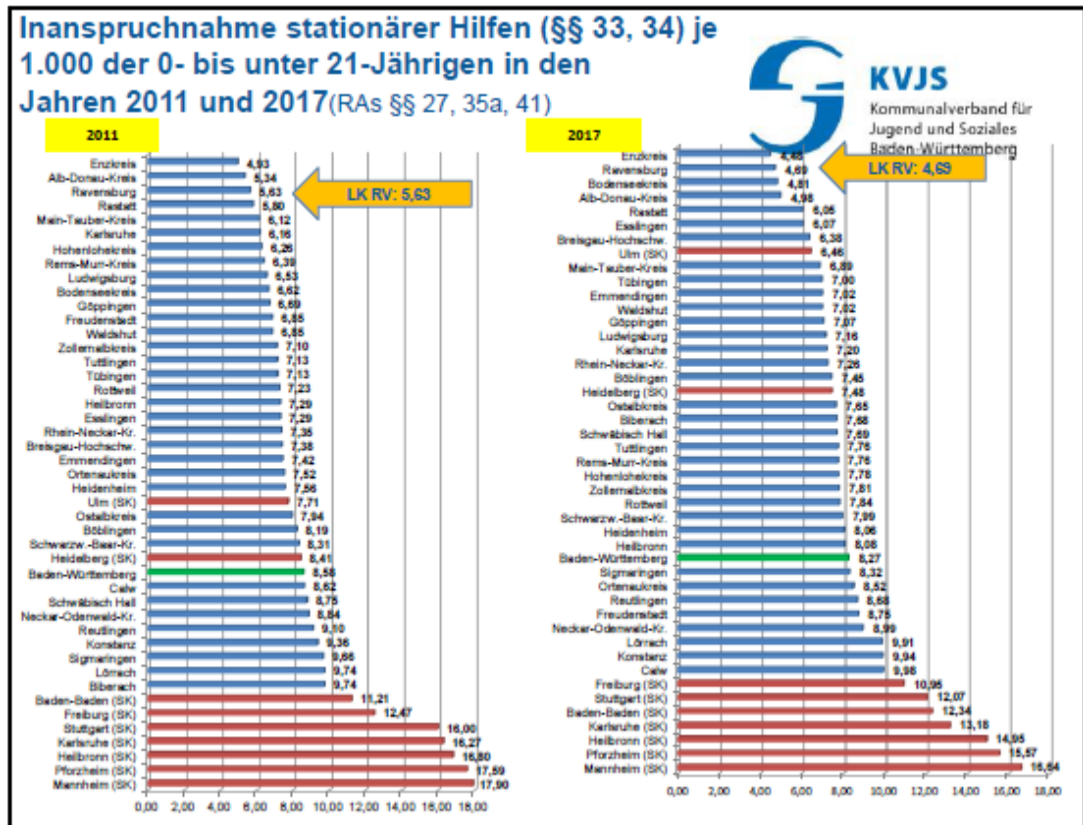
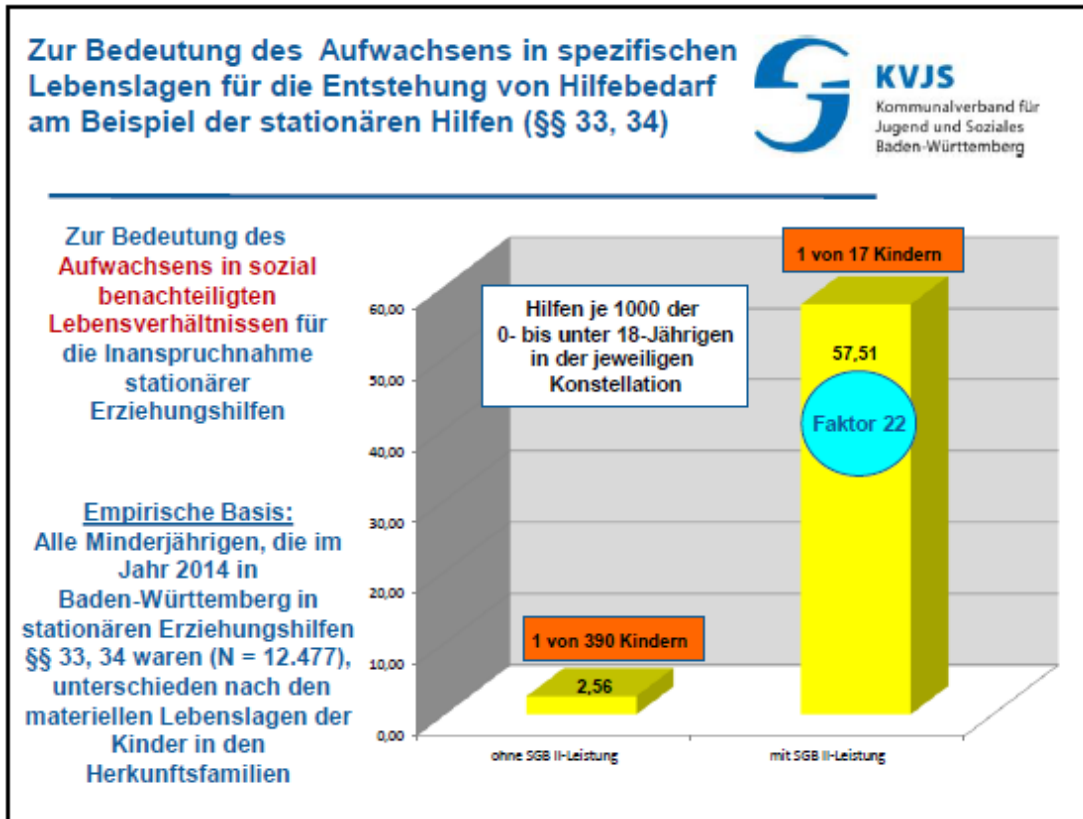
Ordnungsschema der Jugendhilfe: Im Schaubild Kapitel 2 - S. 11 ist im Wesentlichen das gesamte Leistungs- und Aufgabenspektrum der Jugendhilfe dargestellt. In der Basis sind die Unterstützungs- und präventiven Leistungen. Hinzu kommen an der „Spitze“ die „Kostenintensiven“ Leistungen für Leistungsempfänger, die außerhalb der Familie umgesetzt werden. Legt man die „Leistungsmatrix“ über die „Kostenmatrix“ steht die Pyramide auf dem Kopf. Wenige Adressaten binden „in der Spitze“ mit den Pflichtleistungen der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe den größten Teil der Haushaltsmittel. Das Ordnungsschema bildet die Grundlage für die Ausrichtung der Jugendhilfeplanung (Kapitel 4 - S. 22 bis 39) mit der präventiven, ambulanten und lebensweltorientierten Ausrichtung. Die Übersicht über die Förderung der präventiven und freien Jugendhilfe ist in Kapitel 3.3 - S. 21.

Prävention lohnt sich - das ist die Erfahrung der letzten 15 Jahre. Die Adressaten der Jugendhilfe haben sich wesentlich erweitert. Lag der Anteil der Kosten damals bei über 80 % für wenige Adressaten von etwa 120 jungen Menschen, entwickelte sich dieser Anteil bis in das Jahr 2018 auf etwa 44 % des Jugendhilfe-Haushaltes. Die Stärkung der präventiven Anteile in einem breiten, flexiblen sozialpädagogischen Portfolio, die insbesondere auch mit freien Trägern umgesetzt werden, wirkt.

Grundlage für eine gelingende Hilfe ist eine frühzeitige, partizipatorische und „passgenaue Hilfe“ für den jungen Menschen mit seinen Eltern zu entwickeln. Fachliche Grundlage ist hier das Fachkonzept Empowerment. Hierzu bedarf es eine qualifizierte Beratung, Casemanagement und Beteiligung der direkt Betroffenen sowie des sozialen Umfeldes. In der Umsetzung der Hilfeform ist es wichtig, welches Ziel/Wirkung erreicht werden soll und dass das Fachpersonal auf ein breites innovatives Hilfeportfolio von der Heimerziehung bis hin zum niederschweligen Angebot in einem Familientreff zurückgreifen kann.

Diese Landkreisentwicklung bestätigt die fachliche Planungshypothese von Dr. Ulrich Bürger, dem langjährigen und bundesweit fachbekannten Jugendhilfeplaner des KVJS, „dass Jugendhilfe nur im Gesamten wirkt“. Dr. Ulrich Bürger wird am 16. Oktober 2019 zu einem Fachtag am Vormittag für Fachkräfte und am Nachmittag für politisch Verantwortliche in der Kinder- und Jugendhilfe nach Ravensburg kommen. Der aktuelle Bericht zu Entwicklungen und Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen im Bundesland Baden-Württemberg unter besonderer Berücksichtigung der Situation im Landkreis Ravensburg ist hoch spannend, interessant und tiefgründig für die fachliche und politische Standortbestimmung.

Zwei kleine Teilaspekte vorab auf den folgenden Schaubildern:



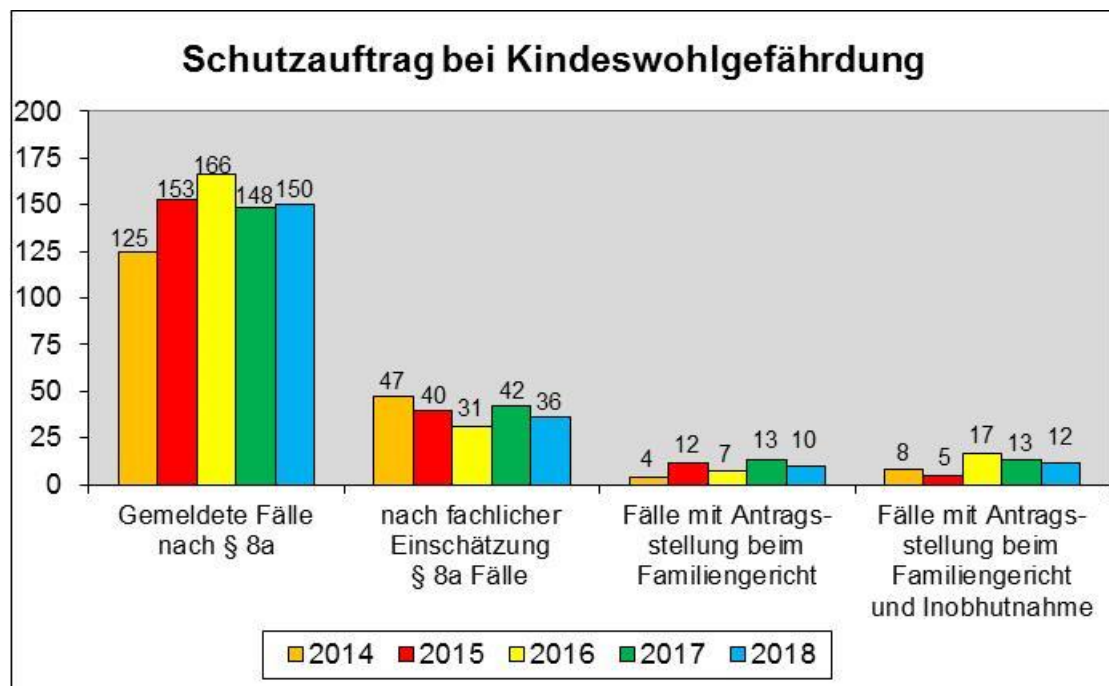
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

„Das Jugendamt schreitet öfters ein“ berichtet das Statistische Landesamt Baden-Württemberg für das Jahr 2018. In fast 2.200 Fällen, das entspricht einem Plus von 25 % gegenüber dem Vorjahr, haben MitarbeiterInnen des Jugendamtes wegen akuter oder erwartbarer Gefahr für Minderjährige Alarm geschlagen. Im Landkreis Ravensburg ist die Zahl der Meldungen nur geringfügig gestiegen (Kapitel 5.8 - S. 63). Von den 150 Meldungen wurde jeder vierte Fall, d.h. insgesamt 36 Fälle, als Kinderschutzfall nach § 8a Schutzauftrag nach Kindeswohlgefährdung diagnostiziert. Bei den diagnostizierten Fällen erfolgte immer ein oder mehrere Hausbesuche und es wurde das familiäre, soziale und helfende Umfeld in die psychosoziale Diagnose miteinbezogen.

Die fachlichen Standards sind im Jahr 2018 zusammen mit den MitarbeiterInnen überarbeitet worden und haben ihren Niederschlag in einer Dienstanweisung gefunden. Im Jahr 2019 wird das Jugendamt an einer „Wissenschaftlichen Vor-Ort-Beratung“ Qualitätsentwicklung im Kinderschutz durch das Deutsche Jugendinstitut (DJI) unter Federführung von Dr. Heinz Kindler teilnehmen.

Mit der Kinderklinik in Ravensburg besteht eine sehr enge und gute Kooperation. Die Kinderklinik hat eine herausragende medizinische Diagnostik in Kinderschutzfällen. Besteht der begründete Verdacht erfolgt zeitnah eine Abstimmung zwischen Kinderklinik, Polizei und Jugendamt.

Von den 36 § 8a-Fällen bestand in jedem dritten Fall (12 Fälle) eine akute Gefährdung, die eine vorläufige Maßnahme zum Schutze des Kindes in Form einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII sowie einer gleichzeitigen gerichtlichen Antragstellung beim Familiengericht nach § 1666 BGB zur Konsequenz hatte. In diesen Fällen konnte eine akute Gefährdung eines oder mehrerer Kinder abgewendet werden.



Frühe Hilfen und Netzwerk Kinderschutz

Die Kinderschutzstelle des Landkreises koordiniert als präventive Stelle Kinderschutz das Angebot der Frühen Hilfen (Kapitel 5.7 - S. 61). Durch eine Refinanzierung durch Bundesmittel kann diese Stelle voraussichtlich weiter ausgebaut werden. Intensiv genutzte Angebote für betroffene Mütter/Väter waren insbesondere „Familienhebammen unterstützen Familien“, „Sozialpädagogische Elterncoaching“ und die „Entwicklungspsychologische Beratung“ der Erziehungsberatungsstellen.

Das soziale Netzwerk Frühe Hilfen besitzt ein qualitativ hohes Angebotsspektrum und die Angebote und Bedarfe werden durch das Jugendamt im Runden Tisch „Interdisziplinäre Vernetzung Frühe Hilfen“ abgestimmt. Zielgruppenorientierte Präventivangebote/Projekte waren der Arbeitskreis „Peripartale psychische Erkrankungen“, „Familienbesucher“ und das Kooperationsprojekt mit dem Gesundheitssystem „Vernetzung lokaler Angebote im Rahmen Früher Hilfen mit vertragsärztlichen Qualitätszirkeln“ der kassenärztlichen Vereinigung.

Alle Berufsheimnisträger, auch außerhalb des SGB VIII, haben seit dem Jahr 2012 Anspruch auf anonyme Fallberatung durch eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ des Jugendamtes. Dieses Angebot wurde zunehmend bei der Kinderschutzstelle von Ärzten, Hebammen, Lehrern, Psychologen etc. in Anspruch genommen.

Die „anonyme Fallbearbeitung“ durch die Kinderschutzfachkraft wird datenschutzrechtlich streng von anderen Leistungen des Jugendamtes getrennt geleistet. Neben der persönlichen anonymen Fallbearbeitung wurden Veranstaltungen zum Thema Kinderschutz, Jugendamt und Verfahrensabläufe § 8a in Schulen und Kindertageseinrichtungen durchgeführt. Eine wirksame Unterstützung für MitarbeiterInnen aus anderen Aufgabenfeldern wie dem Gesundheits- und Schulsystem.

Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige

	2014	2015	2016	2017	2018
Ausgaben	7.497.331	8.041.604	12.536.107	12.101.114	10.322.748
Einnahmen	1.690.661	1.820.288	7.018.472	7.017.226	5.644.117
Netto	5.806.670	6.221.316	5.517.635	5.083.888	4.678.631

Die Gewährung von Jugendhilfeeinzelmaßnahmen ist eine Pflichtaufgabe der Jugendhilfe.

Die **Erziehungsberatungsstellen** werden im Abschnitt Förderung der Erziehung in der Familie dargestellt.

Die Gesamtfallzahlen haben sich aufgrund der vielen Zuweisungen von Unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) seit dem Jahr 2015 bis 2017 massiv erhöht. Seit dem Jahr 2018 sinken die Fallzahlen, da viele UMA wieder aus den Hilfen ausscheiden. Eine massive Steigerung der Ausgaben in diesem Bereich war deswegen in den Jahren von 2015 bis 2017 unaufhaltbar.

Seit dem Jahr 2018 ist hier im Landkreis Ravensburg wieder ein Rückgang zu verzeichnen. Die Bruttoausgaben in diesem Abschnitt sind im Vergleich zum Jahr 2017 wieder um 1.778.366 € (-14,70 %) gesunken. Gleichzeitig sind jedoch auch die Einnahmen um 1.373.109 € (-19,57 %) gesunken, so dass der Nettoaufwand um 405.257 € (- 7,97 %) gesenkt werden konnte. Grundsätzlich ist jedoch festzustellen,

dass die Ausgaben und Einnahmen in diesen zwei Produktbereichen (36.30.03.01 und 36.30.03.02) durch die noch recht hohe Zahl von UMA nach wie vor auf sehr hohem Niveau ist. Im Nettoergebnis sind jedoch weiterhin sinkende Kosten zu erkennen, so dass die Versorgung von UMA derzeit als kostenneutral anzusehen ist.

Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

	2014	2015	2016	2017	2018
Ausgaben	2.698.070	3.085.354	3.460.722	3.665.607	3.806.071
Einnahmen	863.717	1.243.597	1.287.501	1.394.991	1.621.951
Netto	1.834.353	1.841.757	2.173.221	2.270.616	2.184.120

In diesem Abschnitt wird überwiegend die Teilnahmebeitragsübernahme für Regel- und Ganztageskindergärten, Horte oder andere Kindertageseinrichtungen sowie die Förderung von Kindern in Tagespflege verbucht. Neben der Einzelförderung beinhaltet das Produkt Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege die Ausgaben von 325.047 € im Rahmen des Fortbildungskonzepts und Tagespflegevermittlung.

Die Fallzahlen im Bereich der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege halten sich seit ca. 2 Jahren auf einem gleichbleibenden Niveau, wobei die Ausgaben hierbei weiterhin leicht ansteigen. Dies ist vorwiegend auf die weiterhin steigenden Kindergartenbeiträge zurück zu führen. Gleichzeitig hat sich die Einnahmesituation durch steigende Zuweisungen im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes sowie leicht steigende Einnahmen durch Kostenbeiträge der Eltern für Kinder in Kindertagespflege verbessert. **Der Nettoaufwand war im Jahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr um 86.496 € (-3,81 %) geringer.**

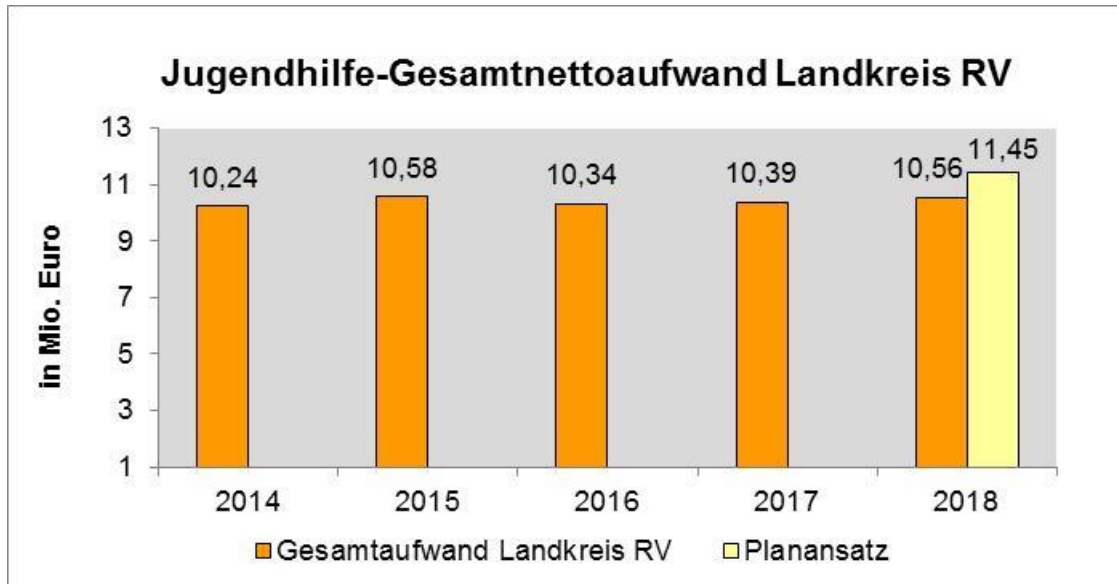
III. Finanzielle Gesamtentwicklung

Der Gesamthaushalt der Jugendhilfe setzt sich seit dem Jahr 2009 zusammen aus den Leistungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) und dem Unterhaltsvorschussgesetz(UHVorschG).

Das Geschäftsjahr 2018 des Jugendamtes war im Bereich der Einnahmen und Ausgaben weiterhin noch geprägt von den Aufwendungen für die UMA. Diese waren auch in den Vorjahren in den Ausgaben und Einnahmen enthalten, da dieser Personenkreis nach dem Musterbuchungsplan für den Sozialhaushalt in Baden-Württemberg keiner buchhalterischen Trennung unterliegt. Die Buchung der Ausgaben und Einnahmen für UMA erfolgt analog der Ausgaben und Einnahmen für Kinder- und Jugendliche aus dem Landkreis Ravensburg. Grundsätzlich ist jedoch zu den Aufwendungen für die UMA auf § 89d SGB VIII hinzuweisen. Gemäß § 89d SGB VIII werden die Aufwendungen für UMA vom überörtlichen Träger, seit 01.11.2015 das Land Baden-Württemberg, erstattet, so dass die erhöhten Aufwendungen auch wieder zu erhöhten Einnahmen führen. In Folge dessen können die Ausgaben für diesen Personenkreis als kostenneutral für den Landkreis Ravensburg angesehen werden, wobei es jedoch aufgrund der nachträglichen Abrechnung zu einer Verschiebung der Einnahmen und Ausgaben in verschiedene Haushaltsjahre kommen kann.

Jugendhilfe-Gesamnettoaufwand

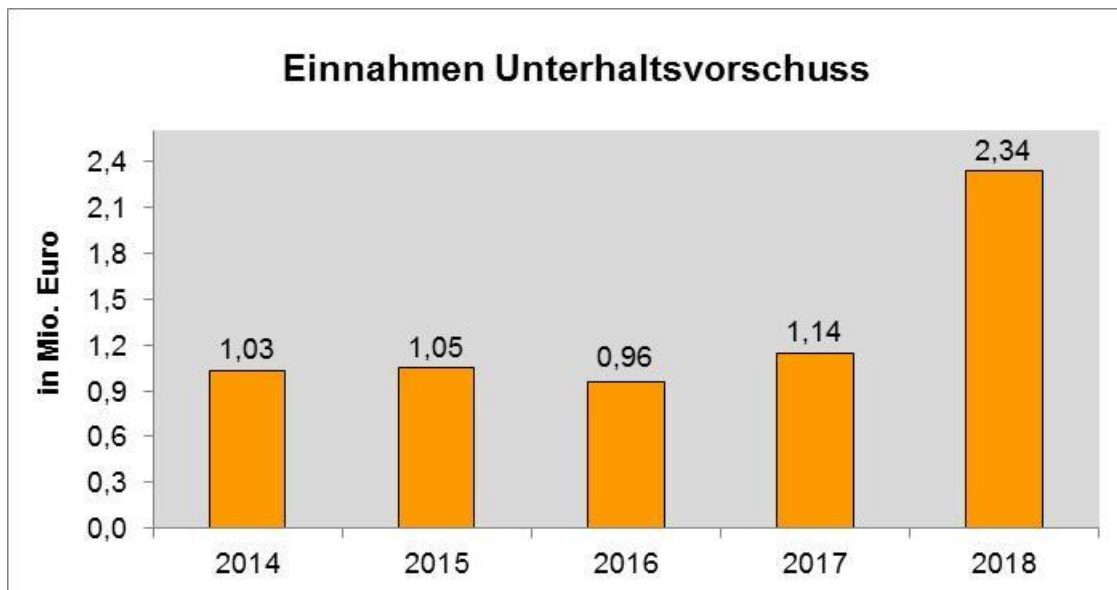
Der **Gesamnettoaufwand der Jugendhilfe inklusive UHV** beläuft sich im Jahr 2018 vorläufig auf 10.558.703 €. Gegenüber dem Rechnungsergebnis 2017 bedeutet dies eine geringfügige Erhöhung der Nettoaufwendungen um 172.842 € (+1,66 %). Der Netto-Planansatz von 11,45 Mio. € wurde jedoch um 0,89 Mio. € (-7,81 %) unterschritten.



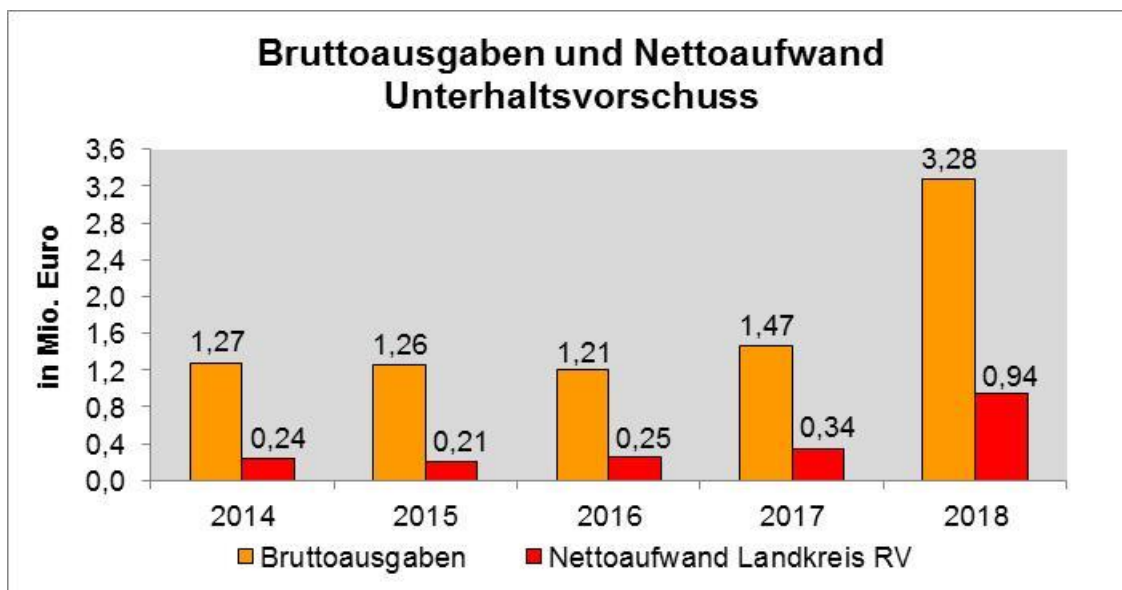
Unterhaltsvorschuss

Zum 01.07.2017 ist die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes (UHVorschG) in Kraft getreten. Nachdem zum Zeitpunkt der Haushaltsplanungen für das Jahr 2018 die Details der Reform noch nicht genau bekannt waren, konnte zunächst nur eine grobe Abschätzung der Ausgaben und Einnahmen erfolgen. Gerade in Bezug auf den hinzukommenden Personenkreis (zusätzliche Fallzahlen) konnte zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung keine grundlegende Prognose abgegeben werden.

Im Bereich des Unterhaltsvorschusses waren im Jahr 2018 zunächst Ausgaben von 2.210.00 € geplant. Die Ausgaben belaufen sich im vorläufigen Rechnungsergebnis jedoch auf 3.278.677 € (+48,36 %). Gleichzeitig sind auch die Einnahmen von 2.336.709 € im Bereich UHV deutlich höher ausgefallen gegenüber dem Ansatz von 1.612.667 €.



Der Nettoaufwand für den Landkreis Ravensburg im Bereich UHV bezieht sich für das Jahr 2018 auf derzeit 941.968 €.
 Der Nettoplanansatz von 597.333 € wurde somit um 57,7 % überschritten. Der Nettoaufwand wird jeweils zu einem Drittel von Bund, Land und Landkreis geteilt.



Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen. Die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.